

INDAT STATISTIK

INDat Report
Fachmagazin für Restrukturierung,
Sanierung und Insolvenz

Gesamtjahresstatistik 2022 und Redaktion aktuell

» *RL-Vorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts*
Reaktionen und Einordnungen zu Insolvency III

» *NIVD-Vorsitzende RAin Dr. Susanne Berner zum Berufsrecht*
Keine neue gemeinsame Verwalterlinie

» *Befragung der 24 Restrukturierungsgerichte: Bilanz für 2022*
Erhebung der RES- und SAN-Sachen im
zweiten Geltungsjahr des StaRUG

» *Unternehmensinsolvenzverfahren vom 01.01.2022 bis 31.12.2022*
Bestellungen an allen Insolvenzgerichten,
Rankings der Verwalter und Kanzleien
nach Bestellungen und nach Umsätzen

impro
immobilien | professionell

impro.de

Werkstattberichte mit Reformvorschlägen

Köln. Mit aktuellen Themen und Reformansätzen rund um die Verbraucherinsolvenz beschäftigten sich die über 80 Teilnehmer am 20.01.2023 in Köln anlässlich der 44. Verbraucherinsolvenzveranstaltung der Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung der DAV-Arge Insolvenzrecht und Sanierung. Unter anderem wurde ein Evaluationsprojekt der Arbeitsgruppe mit der Bitte um Beteiligung vorgestellt. Zudem wählten die stimmberechtigten Mitglieder unter den Anwesenden den Beirat der Arbeitsgruppe in überwiegend identischer Besetzung für eine weitere Amtszeit.

Text: Rechtsanwalt André Dobiey, Niering Stock Tömp Rechtsanwälte

Nach dem morgendlichen Begrüßungskaffee startete die Veranstaltung mit einem »Heimspiel« für RiAG Dr. Peter Laroche, dem Abteilungsleiter der Insolvenzabteilung des AG Köln. Gegenstand seines Vortrags waren die für ihn »zwölf wichtigsten Entscheidungen der letzten zwölf Monate zu Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung«. Dabei nahm er sein Publikum mit auf eine Reise durch verschiedene Themenbereiche aktueller Rechtsprechung. Für Diskussionsbedarf sorgte der Beschluss des AG Hannover vom 30.11.2021 (ZInsO 2022, 100) zur Verfahrensfähigkeit bei führungslosen Schuldnerunternehmen. Es wurde kontrovers erörtert, ob höchstpersönliche Erklärungen wie etwa zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Erklärung nach § 287 Abs. 1 Satz 3 InsO auch im Fall der angeordneten Betreuung über das Vermögen des Schuldners durch diesen persönlich zu unterschreiben sind. Hervorzuheben ist auch die Entscheidung des OLG Karlsruhe vom 10.01.2022 (3 U 30/2). Danach ist eine nach Antragstellung, aber vor Eröffnung durch den Schuldner veranlasste pfändungsgeschützte Umwandlung nach § 167 VVG nicht nach § 132 InsO gegenüber dem Versicherer anfechtbar. Weder sei aus dem Vermögen des Schuldners hierdurch etwas abgefließen noch habe die Versicherung etwas erlangt. Da es sich bei der Gestaltungsmöglichkeit um die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens zur Sicherstellung einer adäquaten Altersvorsorge handelt, stelle die Handlung auch keinen Versagungsgrund dar. Im Bereich der Insolvenzpläne verdient aus Sicht des Referenten die Entscheidung des BGH vom 19.05.2022 (IX ZB 6/21) besondere Beachtung. Dies nicht nur im Hinblick darauf, dass ein Insolvenzplan auch in Verfahren einer nat. Person ohne zuvor beantragte Restschuldbefreiung zulässig ist. Relevant sind auch die Ausführungen zu absehbaren Änderungen der Einkommensverhältnisse. Hier sei ein ausführlicher Vortrag zu den erwarteten Auswirkungen in der Vergleichsrechnung im darstellenden Teil erforderlich.

Rechtspolitisch wurde es dann im Anschluss: Prof. Dr. Hans-Ulrich Heyer stellte einen innerhalb der Arbeitsgruppe ausgearbeiteten »Werkstattbericht« mit fünf konkreten Reformvorschlägen anlässlich der gem. Art. 107 a EGIInsO für 2024 anstehenden Evaluierung des Verbraucherinsolvenzrechts vor. Über die neu

eingeschickte Mailadresse evaluation@arge-insolvenzrecht.de sind alle Interessierten eingeladen, weitere Diskussionsbeiträge einzureichen. Als erste Änderung wird der Wegfall des obligatorischen Zwischenverfahrens zur Entscheidung über einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan gefordert. Der bürokratische Mehraufwand für Schuldnerberater und Gerichte stehe in keinem Verhältnis zur Regelungsquote von lediglich rund 1% der Anträge. Vielmehr sollte der Zwischenschritt nur noch auf Antrag des Schuldners erfolgen. Teilweise wurde die geforderte Änderung als überfällig bezeichnet. Andere sahen die Überlegungen eher kritisch, gerade in Konstellationen von älteren Schuldners mit eingeschränkten Erwerbsaussichten. Passend zu aktuellen Überlegungen auf europäischer Ebene (siehe dazu den redaktionellen Schwerpunkt dieser Ausgabe) wird als zweiter Vorschlag der Verzicht auf eine Forderungsprüfung in massearmen Verbraucherinsolvenzen angeregt. Hier soll die bloße Anmeldung binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Eröffnung ohne vertiefte Prüfung durch Insolvenzverwalter oder Gericht ausreichen. Nachträgliche Anmeldungen seien nicht mehr zulässig. Die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Einschränkung sei bereits zu Zeiten der GesO durch das BVerfG bestätigt worden. Zudem erfülle bei IK-Verfahren die Vorstufe des außergerichtlichen Einigungsversuchs eine Warnfunktion für Gläubiger. Falls das Verfahren wider Erwarten massehaltig sei oder deliktische Forderungen geltend gemacht werden, könne eine nachgelagerte Prüfung gesetzlich verankert werden. Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit wurden die beiden nächsten – ohnehin konsensfähigen – Thesen im Schnelldurchgang vorgestellt. So erscheint eine statistische Erhebung zum sog. Drehtüreffekt im Vorfeld der Evaluation dringend erforderlich, also wie oft Schuldner nach einer bereits durchlaufenen Insolvenz mit Restschuldbefreiung erneut in ein Verfahren gehen. Bei der vierten Forderung zur Beschränkung der Speicherung insolvenzbedingter Informationen durch Wirtschaftsauskunfteien heiße es zunächst »Abwarten«. Hierzu läuft gegenwärtig ein Verfahren beim EuGH. Die Vorstellung der fünften These zur sog. Verstrickungsproblematik war dem anschließenden Vortrag durch Prof. Dr. Hugo Grote vorbehalten. So beschrieb er zunächst die heutige Praxis der mühseligen und für alle



Seiten zeitaufwendigen Beseitigung von vor Eröffnung ausgebrachten Einzelpfändungen durch Gläubiger auf dem schuldnerischen (P-)Konto. Die aktuelle Rechtslage führe zu Mehrbelastungen, um Pfändungsgläubiger entweder freiwillig zur Rücknahme zu bewegen oder eine gerichtliche Entscheidung über § 766 ZPO zu erlangen. Und erst recht sei es dem Schuldner kaum zuzumuten, nach Verfahrensabschluss mit Restschuldbefreiung – dies seien über 95 % der Fälle – die dann wieder auflebende Verstrickung über eine Klage nach § 767 ZPO zu beseitigen. Grote schlug als Lösung eine Neufassung des vormaligen § 114 InsO a. F. in modifizierter Form vor, um das Problem bereits auf materiell-rechtlicher Ebene zu lösen und allenfalls für Versagungsfälle ein neues Entstehen von Pfandrechten zu regeln.

Zur (Un-)Pfändbarkeit von Smartphones und Energiepreispauschale

Zwischen den beiden Präsentationen gab es noch eine besondere Ehrung und Dank für das Wirken von RA und Dipl.-Päd. Axel Seubert, der nach über 20 Jahren den Beirat der Arbeitsgruppe verlässt. Sprecher RA Kai Henning ließ die gemeinsamen Jahrzehnte in einer kleinen Präsentation Revue passieren. Nach der Mittagspause wählten die anwesenden Mitglieder dann einstimmig den Beirat der Arbeitsgruppe: Diesem gehören weiter RA Kai Henning, RAin Hildegard Allemand, RAin Anna Kuleba und RA Horst Harms-Lorscheidt an. Neu dabei ist RAin Dominique Schulz (Niering Stock Tömp Rechtsanwälte).

Nach der Mitgliederversammlung übernahm RA Frank Lackmann. Gegenstand seines Vortrags waren die jüngsten Änderungen von InsO und ZPO mit Bezug auf Insolvenzverfahren nat. Personen. Zunächst verwies er auf das leider verbreitete Missverständnis zur Sperrfrist von elf Jahren nach Erteilung der Restschuldbefreiung für einen neuerlichen Antrag auf Restschuldbefreiung. Gem. Art. 103k Abs. EGIInsO betrifft diese Wartezeit nur neue Fälle, also Verfahren ab dem 01.10.2020. Für Altfälle bleibt es bei der bisherigen Wartezeit von »nur« fünf Jahren. Sehr praxisrelevant sind auch die Fälle zur Bestimmung der Zahlungen an den Treuhänder nach § 295a InsO bei selbstständiger Tätigkeit des Schuldners. Hier hat das AG München (1509 IK 1052/21) zur Frage nach dem angemessenen Einkommen bei einem fiktiven Dienstverhältnis entschieden, dass ge-

richtlich nur der Bruttobetrag zu bestimmen sei, die korrekte Ermittlung des Nettobetrags aber beim Schuldner verbleibt. Einen weiteren Schwerpunkt stellte die Reform des § 811 ZPO dar. Die alten Regelungen zur Lebenswirklichkeit des 20. Jahrhunderts waren nicht mehr zeitgemäß. Statt zahlreicher Einzelfallbeispiele öffnet nun die Generalklausel des § 811 Abs. 1 Nr. 1a ZPO »bescheidene Lebens- und Haushaltsführung« die Möglichkeit, auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Gegenstand lebhafter Diskussionen waren in der Folge Fragen zur Pfändbarkeit von Laptops, Smartphones und geringwertigen Pkws. Als positiv bewertete der Referent den besseren Schutz von »Patchworkfamilien«, da nun Personen, mit denen der Schuldner »im gemeinsamen Haushalt zusammenlebt«, von vielen Regelungen erfasst sind, wobei die Begrifflichkeiten leider nicht einheitlich verwendet werden und teils weiter auf die »Familie des Schuldners« Bezug genommen werde. Letzter Punkt waren verschiedene Fragen zu Sondervergütungen. So lasse sich der Begriff »Weihnachtsvergütung« wohl auch auf sonstige Zahlungen »zum Jahresende« erstrecken. Hochaktuell sei zudem die Entscheidung des AG Köln zur Unpfändbarkeit der Inflationsausgleichsprämie vom 04.01.2023 (70k IK 226/20). Diese sei zur Abfederung gestiegener Preise bis zur steuer- und sozialversicherungsfreien Grenze unpfändbar. Ebenfalls unpfändbar ist durch die im JStG 2023 erfolgte Klarstellung in § 122 Abs. 2 EStG nun auch die Energiepreispauschale.

Zum Abschluss der Veranstaltung referierte RAin Simone Lersch zur Einziehung von Taterträgen und zum Pandemiestrafrecht. Sie erläuterte zunächst die Möglichkeit der Einziehung der Taterträge nach §§ 73 ff. StPO. Sind diese nicht mehr vorhanden, bestehe ein Wertersatzanspruch. Im Fall der Insolvenz des Beschuldigten handle es sich um eine nachrangige Insolvenzforderung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO, die zudem gem. § 302 Nr. 2 InsO nicht der Restschuldbefreiung unterliege. Zu § 283 StGB stellte sich ebenfalls die Frage, ob der Schuldner, der seine pfändbare Lebensversicherung in eine unpfändbare Rentenversicherung umwandelt, sich ggf. strafbar macht. Im Ergebnis wohl nicht, da der Gesetzgeber gerade den Schutz der Altersvorsorge sicherstellen wollte und der Wert weiter im Vermögen des Schuldners verbleibt. Ebenfalls diskutiert wurde, ob sich der Insolvenzverwalter der Geldwäsche strafbar macht, wenn er den einzuziehenden Tatertrag zugunsten der Masse verwertet. Im Hinblick auf die Pflicht nach § 159 InsO wohl nicht, da die Ausschlussgründe der §§ 73b, 261 StGB extensiv auszulegen sind. Vor dem Hintergrund der fortgeschrittenen Zeit konnte nur noch kurz auf das Pandemiestrafrecht eingegangen werden. Lersch wies darauf hin, dass es sich bei der Beantragung von Coronahilfen um Subventionsbetrug gem. § 264 StGB handeln kann, unabhängig davon, ob die Hilfe letztlich ausgezahlt wurde, da es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handle. Unrichtige oder unvollständige Angaben im Rahmen der Antragstellung wie etwa das Verschweigen von Pfändungen seien bereits ausreichend. Umstritten blieb die Frage, ob dies auch für den Schuldner gilt, dessen Tätigkeit zuvor gem. § 35 Abs. 2 InsO freigegeben wurde. <<